

Prof. Dr. Junker-Schilling
Vorsitzender der Prüfungskommissionen
der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik

Stand: 2010-11-03

FAQs zur Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

vom 01. Oktober 2003

angepasst an die RaPO vom 06. August 2010

Themenübersicht:

- 1. Fragen zur Studienstruktur**
- 2. Fragen zu Prüfungsleistungen**
- 3. Fragen zu Terminen und Fristen**
- 4. Fragen zur Diplomarbeit**
- 5. Fragen zur Projektarbeit**
- 6. Fragen zu Dokumenten**
- 7. Fragen zu Gremien**
- 8. Sonstige Fragen**

Zu 1.: Fragen zur Studienstruktur

1. Wie ist das Studium der (Wirtschafts-)Informatik aufgebaut?

Das Studium umfasst insgesamt acht Semester. In das Studium sind zwei Praxissemester integriert (Semester 3 und 6; s. separate FAQs auf diesem Server). Die Semester 1 und 2 bilden das Grundstudium, mit dem dritten Semester beginnt das Hauptstudium. Der letzte Studienabschnitt (Semester 7 und 8) umfasst im Wesentlichen einen Studienschwerpunkt, eine Projektarbeit sowie die Diplomarbeit (zu den Einzelthemen s. Fragen weiter unten).

2. Welche Vorlesungsarten gibt es ?

Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

- **Pflichtfächer**
- **fachbezogene Wahlpflichtfächer (FWPF)**
- **schwerpunktbezogene Wahlpflichtfächer (SWPF)**
- **allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF)**
- **Wahlfächer**

Pflichtfächer müssen belegt und bestanden werden.

Wahlpflichtfächer sind vom Umfang in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) her vorgeschrieben (daher: Pflicht); es ist aber freigestellt, welche konkreten Vorlesungen aus einem Vorlesungsangebot zu belegen sind (daher: Wahl).

Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die über den in der SPO festgelegten Studienumfang hinausgehen. Belegung und Abschluss dieser Veranstaltungen sind daher freiwillig.

3. Wer bietet welche Veranstaltung an?

FWPF und SWPF werden von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik (FIW) angeboten. Das Angebot wird zu Beginn des Semesters im Studienplan veröffentlicht.

AWPF werden von der Fakultät Allgemeinwissenschaften (FAW) angeboten. Die Liste der angebotenen AWPF wird zu Semesterbeginn veröffentlicht.

Wahlfächer können aus beiden Lehrangeboten (FIW und FAW) gewählt werden.

Darüber hinaus werden die Vorlesungen noch danach differenziert, ob sie durch Prüfungen (P) oder durch Leistungsnachweise (LN) abgeschlossen werden. S. dazu eine Frage in der Rubrik Prüfungsleistungen.

4. Kann ich an jedem Wahl(pflicht)fach teilnehmen?

Einige FWPF sind für alle Studierenden (Informatik und Wirtschaftsinformatik) offen, andere sind auf einen Studiengang beschränkt. SWPF stehen vorrangig den Studierenden der (des) betreffenden Schwerpunkte(s) offen. Bei einigen SWPF können auch andere Studierende teilnehmen.

Grundsätzlich kann die Teilnahme von Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Außerdem kann für jedes Wahl(pflicht)fach die Anzahl der TeilnehmerInnen beschränkt werden. Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für AWPF. Außerdem kann ein AWPF, das inhaltlich den (Pflicht)Fächern des Studiengangs (Wirtschafts-)Informatik zuzuordnen ist, nicht anerkannt werden.

5. Kann ich noch Lehrveranstaltungen der ersten fünf Semester besuchen?

Diese Veranstaltungen werden nicht mehr angeboten.

Ersatzweise sind die entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs zu besuchen. Die Prüfungsleistung ist ggf. auf Basis des letzten Lehrangebots im Diplom-Studiengang zu erbringen. Einzelheiten sind den Übergangsbestimmungen (s. nachfolgende Frage) geregelt.

6. Welche Übergangsregelungen gibt es für die Fächer, die nicht mehr angeboten werden?

Allgemein werden die erforderlichen Prüfungsleistungen bis zu zweimal nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung angeboten.

Wird eine Veranstaltung im gleichen Umfang und mit gleichem Inhalt in einem Bachelor-Studiengang fortgeführt, ersetzt die Prüfungsleistung zu dieser Lehrveranstaltung die entsprechende Prüfungsleistung des Diplom-Studiengangs.

Wird eine Veranstaltung nicht im gleichen Umfang oder mit demselben Inhalt in einem Bachelor-Studiengang fortgeführt, wird entweder eine separate Prüfungsleistung auf Basis der letzten Lehrveranstaltung im Diplom-Studiengang angeboten oder diese Prüfungsleistung des Diplom-Studiengangs wird durch die Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs und eine Zusatzleistung ersetzt.

Die Fakultät hat eine detaillierte Zuordnung der Fächer der Diplom-Studiengänge zu den Fächern der Bachelor-Studiengänge und die ggf. erforderlichen Zusatzleistungen beschlossen (s. separates Dokument). Änderungen dieser Regelung können jeweils durch Beschluss der Prüfungskommission zu Beginn eines Semesters erfolgen.

7. Werden noch Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplom-Studiengänge angeboten?

Es werden keine separaten Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Bitte beachten Sie die Übergangsregelungen.

8. Welche Studienschwerpunkte gibt es?

Für den Studiengang Informatik werden (derzeit) folgende Schwerpunkte angeboten:

- Kommunikation in Verteilten Systemen
- Medieninformatik
- Technische Informatik

Außerdem kann der Schwerpunkt Electronic Commerce aus dem Studiengang Wirtschaftsinformatik belegt werden.

Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik werden (derzeit) folgende Schwerpunkte angeboten:

- Electronic Commerce
- Management industrieller Standard-Software

Außerdem kann der Schwerpunkt Medieninformatik aus dem Studiengang Informatik belegt werden.

Das genaue Angebot an Schwerpunkten wird im Studienplan festgelegt.

9. Wie sind die einzelnen Schwerpunkte aufgebaut?

Jeder Schwerpunkt bietet Pflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS sowie schwerpunktbezogene Wahlpflichtfächer im Umfang von 8 SWS an. Nachfolgend sind die Pflichtveranstaltungen aufgelistet:

➤ **Schwerpunkt Kommunikation in Verteilten Systemen:**

- Kommunikationsnetze (4 SWS)
- Sicherheit in Kommunikationssystemen (4 SWS)
- Netzwerk- und Systemadministration (4 SWS)

➤ **Schwerpunkt Medien-Informatik:**

- Content- und Knowledge-Engineering (6 SWS)
- Internettechniken (6 SWS)

➤ **Schwerpunkt Technische Informatik:**

- Echtzeitsysteme (4 SWS)
- Einführung in die Industrieautomation (4 SWS)
- Rechnertechnik (4 SWS)

➤ **Schwerpunkt Electronic Commerce:**

- Elektronische Märkte (4 SWS)
- eCommerce-Systeme im Unternehmen (4 SWS)
- Hauptseminar eCommerce (4 SWS)

➤ **Schwerpunkt Management industrieller Standardsoftware:**

- Basispakete (2 SWS)
- Einzelmodule industrieller Standardsoftware (6 SWS)
- Praktische Modellierung (2 SWS)
- Customizing (2 SWS)

10. Wann kann ein Studienschwerpunkt belegt werden?

Fächer des Schwerpunktes können belegt werden, wenn das zweite Praxissemester abgeleistet wurde. Dabei bleiben die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen unberücksichtigt. Die Schwerpunkt-Veranstaltungen werden letztmalig im akademischen Jahr WS2007/08 - SS2008 angeboten. Um einen reibungslosen Studienablauf zu gewährleisten, kann die Prüfungskommission auf Antrag hin den Eintritt in einem Schwerpunkt vor Ableisten des zweiten Praxissemesters genehmigen.

Zu 2.: Fragen zu Prüfungsleistungen

1. Welche Prüfungsleistungen gibt es?

Für jedes Modul ist eine der folgenden Prüfungsleistungen durch die SPO vorgeschrieben:

- **schriftliche Prüfung (sP):** Eine schriftliche Prüfung findet grundsätzlich nur im Prüfungszeitraum am Ende eines jeden Semesters statt. Sie wird unter Aufsicht für alle Studierenden, die sich zur Prüfung angemeldet haben durchgeführt. Die Dauer kann zwischen 90 und 240 Minuten betragen.

Bis zu vier Prüfungen dürfen im Laufe des Studiums zweimal wiederholt werden, wenn die Leistung nicht bestanden wurde.

Eine Ausnahme bilden die Prüfungsleistungen, die nicht zu einer Endnote führen, d. h. unbenotet sind. Sie können während des Studiums beliebig oft wiederholt werden.

- **mündliche Prüfung (mP):** Eine mündliche Prüfung findet in Gegenwart von Erst- und ZweitprüferIn statt. Pro KandidatIn sind 15 bis 45 Minuten Prüfungszeit möglich. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es werden separate Listen mit Matrikel-Nummer und Anfangszeit rechtzeitig vor dem Prüfungstermin veröffentlicht (Glaskasten Nr. 60 im Hörsaalgebäude und ggf. auf welearn).

Sofern die/der zu prüfende Studierende nicht widerspricht, sind auch Studierende des gleichen Studiengangs als ZuhörerInnen zu einer mündlichen Prüfung zugelassen.

- **sonstige Prüfung (soP):** Unter diesen Sammelbegriff fallen insbesondere Leistungen wie das Anfertigen einer Dokumentation, ein Referat oder ein Kolloquium. Bei einem Seminar besteht die Prüfungsleistung in der Regel aus einem Referat und einem Kolloquium. In diesem Fall wird die Verteilung der Gewichtung durch die SPO vorgegeben oder durch den Studien- bzw. Prüfungsplan zu Semesterbeginn festgelegt.

Wenn nicht unterschieden werden muss, wird im Folgenden nur von „Prüfungsleistung“ oder kurz „Prüfung“ gesprochen.

2. Muss ich mich zu Prüfungsleistungen anmelden?

Eine form- und fristgerechte Prüfungsanmeldung ist **erforderlich**, um eine Prüfungsplanung (z. B. für Raumbelagungen, Drucken von Klausurvorlagen, etc.) ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Anmeldung gilt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin, d. h. für Wiederholungsprüfungen muss man sich erneut anmelden. Die Anmeldung wird ausschließlich vom Studenten- und Prüfungsamt durchgeführt.

3. Kann ich an einer Prüfungsleistung teilnehmen, zu der ich nicht angemeldet bin?

Nein, eine Ausnahme kann nur die Prüfungskommission bzw. im Eilverfahren deren vorsitzendes Mitglied im Einvernehmen mit der Prüferin / dem Prüfer genehmigen. Ein entsprechend begründeter Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsleistung zu stellen.

Wenn Sie die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung übersehen haben, setzen Sie sich auf jeden Fall unverzüglich mit dem Studenten- und Prüfungsamt in Verbindung.

4. Was geschieht, wenn ich zu einer Prüfungsleistung nicht erscheine, zu der ich mich angemeldet habe?

Nichts, sofern hierdurch keine Fristüberschreitung ausgelöst wird. Bei Überschreiten einer Frist ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Fristverlängerung an die Prüfungskommission zu stellen.

5. Was ist zu tun, wenn ich an einer Prüfungsleistung, die ich absolvieren muss (z. B. aus Fristgründen bei Wiederholungsprüfungen), nicht teilnehmen kann?

Sofern die Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, muss ein Antrag auf Fristverlängerung zusammen mit einem aussagekräftigen ärztlichen Attest der Prüfungskommission vorgelegt werden. Sofern andere Gründe maßgeblich sind, sind sie mit entsprechenden Belegen der Prüfungskommission nachzuweisen.

6. Was ist zu tun, wenn ich eine Prüfungsleistung (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht beenden kann?

Ein aussagekräftiges ärztliches Attest ist der Prüfungskommission vorzulegen.

Hinweis: Die Untersuchung muss am Tage der Prüfungsleistung erfolgen. Außerdem darf die Prüfungsunfähigkeit nicht im Voraus erkennbar gewesen sein.

7. Führt ein verspätetes Erscheinen zu einer Prüfungsleistung zu einer entsprechenden Verlängerung der Bearbeitungszeit?

Sofern ein(e) Studierende(r) verspätet zu einer Prüfungsleistung erscheint, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Hinweis: Sprechen Sie auf jeden Fall die Prüferin / den Prüfer an. Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit zu einer „Sonderlösung“.

8. Wann gilt eine Prüfungsleistung als angetreten?

Hat die/der Studierende das Aufgabenblatt entgegengenommen, gilt die Prüfungsleistung als angetreten. Beruht der Leistungsnachweis z. B. auf einem Referat, gilt die Themenannahme als Zeit des Antritts der Prüfungsleistung.

Die Diplomarbeit wird mit Ausgabe des Themas (Anmeldung in der Sitzung der Prüfungskommission) angetreten.

9. Wann gilt eine Prüfungsleistung als bestanden?

Für das Bestehen einer Prüfung oder eines Leistungsnachweises muss mindestens die Note ausreichend (4,0) oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt werden.

10. Welche Noten gibt es?

Die ganzen Noten 1 - 5 können um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen werden.

Somit gibt es die Noten: 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4,0 und 5

11. Was ist ein Notengewicht?

Jede (benotete) Lehrveranstaltung des Studiums hat ein sog. Notengewicht. Damit wird der Umfang der Lehrveranstaltung annähernd berücksichtigt. Das Notengewicht ist in der SPO ausgewiesen und wird zur Ermittlung der Gesamtnote für das Diplom-Zeugnis herangezogen. Dazu wird jede Note mit ihrem Notengewicht multipliziert und anschließend die Summe dieser gewichteten Noten durch die Summe der Gewichte dividiert.

12. Welche Note steht auf dem Diplom-Zeugnis?

Für die Endnoten der einzelnen Fächer gilt folgende Zuordnung:

- 1,0 bis 1,5 sehr gut
- 1,6 bis 2,5 gut
- 2,6 bis 3,5 befriedigend
- 3,6 bis 4,0 ausreichend
- 4,1 bis 5,0 nicht bestanden

Die Gesamtnote auf dem Diplom-Zeugnis wird aus den Prüfungsnoten aller benoteten Fächer unter Berücksichtigung des jeweiligen Notengewichtes berechnet (gewichtetes arithmetisches Mittel). Für die Gesamtnote werden folgende verbale Beurteilungen benutzt:

- Gesamtnote von 1,0 bis 1,2: mit Auszeichnung bestanden
- Gesamtnote von 1,3 bis 1,5: sehr gut bestanden
- Gesamtnote von 1,6 bis 2,5: gut bestanden
- Gesamtnote von 2,6 bis 3,5: befriedigend bestanden
- Gesamtnote von 3,6 bis 4,0: bestanden

13. Bis wann muss eine Prüfungsleistung des Studiums erstmals abgelegt (nicht notwendigerweise schon bestanden) sein?

Jede Prüfungsleistung des Grundstudiums ist innerhalb der ersten **4 Semester** abzulegen.

Jede (benotete) Prüfungsleistung des Hauptstudiums soll bis zum Ende des **8. Studiensemesters** erstmals abgelegt worden sein. Bei einer Fristüberschreitung um mehr als **4 Semester** aus Gründen, die die/der Studierende selbst zu vertreten hat, gilt die Prüfungsleistung automatisch als erstmals abgelegt und nicht bestanden (Fristfünf). Für die Diplomarbeit bedeutet dies, dass **in diesem Zeitraum die Arbeit abgegeben** und auch die Note festgestellt werden muss.

Diese Note ist wie jedes andere Prädikat „nicht bestanden“ auszugleichen.

14. Wie oft kann man eine Prüfung wiederholen?

Grundsätzlich darf jede nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht fristgerecht (s. weitere Frage) abgelegt, ist in jedem Fall ohne Antrag eine zweite Wiederholung möglich.

Ausnahmen:

- Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- Bei einem nicht bestandenen AWPf kann auch ein neues AWPf gewählt und abgelegt werden.

Eine dritte Wiederholung einer Prüfung ist ausgeschlossen.

15. Wie oft kann man einen studienbegleitenden Leistungsnachweis wiederholen?

Aufgrund der geänderten Rahmenprüfungsordnung entfällt ab 01.10.2010 der Begriff „studienbegleitender Leistungsnachweis“.

16. Gibt es Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen?

Eine erstmals nicht bestandene Leistung (einschl. einer so genannten Fristfünf) muss zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin, d. h. i. d. R. nach einem Semester wiederholt werden. Wird die Prüfung nicht fristgerecht abgelegt, wird die Leistung als abgelegt abgelegt und mit „nicht bestanden“ gewertet (**Fristfünf**).

Eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen (einschl. ggf. Fristfünf) der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. **(Neuregelung zum 01.10.2010)**

17. Was geschieht, wenn jemand einen Täuschungsversuch begeht?

Sofern eine Studierende / ein Studierender eine Täuschungshandlung versucht oder begangen hat, unzulässige Hilfsmittel benutzt hat oder aber den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung unmöglich macht, sind die Prüfungsleistungen oder die Leistungen des studienbegleitenden Leistungsnachweises mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

18. Wo stehen Informationen über Prüfungsleistungen, Anmeldefristen, Prüfungstermine, Prüfungsorte, zugelassene Hilfsmittel, etc.?

Die aktuellen Informationen zu Prüfungen werden am Schwarzen Brett der Prüfungskommission der Fakultät IW im Hauptgebäude (WiSo-Gebäude, Münzstr. 12) sowie im Intranet bekannt gegeben.

Außerdem werden verbindliche Informationen zur Anmeldung zu Prüfungsleistungen sowie zu Prüfungsterminen vom Studenten- und Prüfungsamt publiziert.

19. Kann ich meine geschriebenen Klausuren nach der Korrektur noch einmal ansehen?

Studierende haben ein Recht zur Prüfungseinsicht nach erfolgter Feststellung der Prüfungsergebnisse. Der Zeitraum zur Einsichtnahme in die Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist i. d. R. während der ersten vier Wochen des Folgesemesters bei der Dozentin / dem Dozenten. Abweichungen werden zusammen mit dem Termin bekannt gemacht.

20. Kann ich eine erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung wiederholen?

Nach derzeitigem Recht kann eine einzelne Prüfungsleistung nicht wiederholt werden.

Um eine Verbesserung zu erreichen, müssen alle (!) Prüfungen wiederholt werden. Ausgeschlossen sind somit alle Leistungsnachweise und die Diplomarbeit. In diesem Fall können Sie wählen, ob das Ergebnis der Wiederholung oder der ersten Prüfung gelten soll. Dieses Wahlrecht steht Ihnen nur bezogen auf alle Prüfungen zusammen zu, nicht für jede Einzelprüfung!

Zu 3.: Fragen zu Terminen und Fristen

1. Wann erfolgt die Anmeldung zu Prüfungsleistungen?

Die Anmeldung wird vom Studenten- und Prüfungsamt jeweils etwa einen Monat nach Beginn des Semesters durchgeführt. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen.

2. Wann ist eine nicht bestandene Leistung zu wiederholen?

Siehe dazu die Antworten im Abschnitt „Prüfungsleistungen“.

3. Kann die Frist z. B. für die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung verlängert werden?

Ja, aber nur aus Gründen, die Sie nicht zu verantworten haben. Dazu müssen Sie einen entsprechenden begründeten Antrag an die Prüfungskommission richten.

4. Welche Nachweise sind zu erbringen?

Grundsätzlich sind die Gründe für einen Antrag glaubhaft darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, dass Sie diese Gründe nicht zu verantworten haben.

Im Falle einer Krankheit, ist ein aussagekräftiges Attest vorzulegen. Aussagekräftig heißt, Dritte müssen sich ein zutreffendes Bild von den gesundheitlichen Einschränkungen machen können.

Bei einem Antrag auf Gewährung einer Nachfrist wegen Krankheit ist im Attest zwar auch die Prüfungsunfähigkeit festzustellen, die Entscheidung über den Antrag trifft jedoch die Prüfungskommission.

Zu 4.: Fragen zur Diplomarbeit

1. Wann kann man mit einer Diplomarbeit beginnen?

Die Bearbeitung einer Diplomarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem erfolgreichen Ablegen des zweiten Praxissemesters begonnen werden. Außerdem ist zuvor der Nachweis von zwei erfolgreich gehaltenen Referaten in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

2. Welche Themen stehen für eine Diplomarbeit zur Verfügung?

Die Themen, die im Rahmen einer Diplomarbeit zu bearbeiten sind, werden zwischen dem betreuenden Dozenten an der Fachhochschule und der/dem Studierenden vereinbart. Der Themenvorschlag kann dabei sowohl vom Dozenten als auch von der/dem Studierenden kommen. Vor Bearbeitung der Diplomarbeit muss ein Antrag mit beabsichtigter Themenstellung der Prüfungskommission vorgelegt werden, die über Annahme/Ablehnung des Antrages entscheidet.

3. Wie viel Zeit steht zur Bearbeitung einer Diplomarbeit zur Verfügung?

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Falls die Arbeit spätestens ein Monat nach Beginn des **8. Studiensemesters** (nicht: **Fachsemesters!**) angemeldet wird, beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. Bei der Ermittlung des Studiensemesters werden auch **anerkannte Studienzeiten** (Erlass eines Praxissemesters, Anrechnung von Studienleistungen anderer Hochschulen usw.) **berücksichtigt!**

Die Frist beginnt mit dem Tag der Anmeldung in der Prüfungskommission.

4. Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit nicht ausreicht?

Sofern die Bearbeitungszeit nicht ausreicht, muss rechtzeitig an die Prüfungskommission ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, in dem die Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer glaubhaft darzulegen sind.. Der betreuenden Dozent muss eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Sofern die Prüfungskommission den Antrag nicht genehmigt, erfolgt bei Überschreitung der Bearbeitungsdauer eine Benotung der Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Fristfünf).

Es ist eine Fristverlängerung um bis zu zwei Monate möglich.

5. Ist es möglich, eine Diplomarbeit zu wiederholen?

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung muss die Abgabe der Diplomarbeit spätestens 1 Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches erfolgen.

6. Ist es möglich, das Thema einer Diplomarbeit zurückzugeben?

Ja, das Thema einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss begründet werden und der Vorsitzende der Prüfungskommission muss der Rückgabe zustimmen.

7. Sind externe bei Unternehmen durchgeführte Diplomarbeiten möglich?

Ja, es ist möglich. Bei einer Themenstellung, die extern bei einem Unternehmen bearbeitet wird, muss - neben dem internen Betreuer an der Hochschule - auch ein externer Betreuer zur Verfügung stehen. Es muss zudem eine Betreuungsbestätigung des Unternehmens vorliegen, damit eine Diplomarbeit, die extern durchgeführt wird, von der Prüfungskommission anerkannt werden kann.

Zu 5.: Fragen zur Projektarbeit

1. Welche Ziele werden mit der Projektarbeit verfolgt?

Die bis dahin erworbenen theoretischen Kenntnisse sollen in einem praxistauglichen Projekt umgesetzt werden. Außerdem soll die Teamfähigkeit unter Beweis gestellt werden. Daher ist es erforderlich, dass die Projektarbeit von einer Gruppe (gleichgestellter) Studierender bearbeitet wird.

2. Wann kann man mit der Projektarbeit beginnen?

Die SPO sieht keine explizite Zulassungsvoraussetzung vor. Die Projektarbeit ist dem letzten Studienabschnitt zugeordnet und sollte daher im 7. und 8. Semester durchgeführt werden. Die Ausgabe der Themen kann so rechtzeitig erfolgen, dass eine Bearbeitung bis Mitte April des Folgejahres abgeschlossen sein kann.

3. Welche Themen stehen für eine Projektarbeit zur Verfügung?

Im Prinzip gilt dieselbe Regelung wie bei der Diplomarbeit. Die Projektarbeit wird für die gesamte Gruppe der Studierenden gestellt.

4. Wie viel Zeit steht zur Bearbeitung einer Projektarbeit zur Verfügung?

Die SPO weist einen Umfang von 6 SWS aus. Der reine Präsenzanteil, meist in Form von Besprechungen und Präsentationen, ist eher gering. Die „Veranstaltung“ wird über zwei Semester im Studienplan ausgewiesen. Die Projektarbeit soll vom Umfang her etwa einer halben Diplomarbeit entsprechen.

5. Was geschieht, wenn die Bearbeitungszeit für eine Projektarbeit nicht ausreicht?

Wenn Sie den Grund für die Verzögerung nicht zu vertreten haben, z. B. infolge Erkrankung, können Sie einen Antrag auf Fristverlängerung an die Prüfungskommission stellen. Dieser formlose Antrag muss die Gründe glaubhaft darlegen. Außerdem ist die Zustimmung von der/dem Betreuer(in) an der FH erforderlich.

6. Ist es möglich, eine Projektarbeit zu wiederholen?

Die Projektarbeit ist wie eine normale Prüfungsleistung zu betrachten (s. separate Frage).

7. Ist es möglich, das Thema einer Projektarbeit zurückzugeben?

Nein. Mit dem Antreten der Projektarbeit (Anmeldung in der Prüfungskommission) wird die Prüfungsleistung angetreten. Falls Sie den Grund für den Abbruch der Arbeit nicht zu

vertreten haben, ist eine Annullierung dieser Leistung nur aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrags an die Prüfungskommission möglich.

8. Sind extern durchgeführte Projektarbeiten möglich?

Im Prinzip gilt dieselbe Regelung wie bei einer externen Diplomarbeit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass auch eine externe Projektarbeit von einer studentischen Gruppe bearbeitet wird.

Zu 6.: Fragen zu Dokumenten

1. Welche Dokumente erhalte ich am Ende des Studiums?

Sie erhalten ein Zeugnis, das Ihre Studienleistungen beschreibt, und eine Urkunde zur Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Informatiker(in)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsinformatiker(in)“. Außerdem wird zusätzlich ein „Transcript of Records“, im Wesentlichen eine Übersetzung des Zeugnisses, und ein „Diploma Supplement“ erstellt. Damit wird u. a. die Umrechnung der Noten in andere Bewertungssysteme beschrieben.

2. Wann und wie erhalte ich diese Dokumente?

Nach der Sitzung der Prüfungskommission, auf der die letzte Prüfungsleistung festgestellt wurde, werden die Dokumente ausgefertigt. Die Dokumente werden vom Präsidenten, dem Dekan und / oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Der gesamte Vorgang nimmt Zeit in Anspruch. Anschließend werden Sie benachrichtigt und können die Dokumente im Studenten- und Prüfungsamt abholen.

3. Welche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt?

Es werden alle durch die SPO vorgeschriebenen Fächer mit der jeweiligen Beurteilung aufgenommen. Außerdem können Wahlfächer zusammen mit der Beurteilung aufgenommen werden. Wenn Sie mehr FWPF oder SWPF belegen, als durch die SPO verlangt sind, können Sie entscheiden, welche Fächer für die Gesamtnote zählen und welche ggf. als Wahlfächer im Zeugnis aufgeführt werden sollen.

4. Welches Datum tragen diese Dokumente?

Neben dem Ausstellungsdatum wird in diesen Dokumenten auch das Datum der Sitzung der Prüfungskommission (s. separate Fragen zu Gremien) genannt, auf die letzte Prüfungsleistung festgestellt wurde. Das zuletzt genannte Datum gilt als das Schlussdatum Ihres Studiums.

Zu 7.: Fragen zu Gremien

1. Wofür ist die Prüfungskommission zuständig?

Prüfungskommissionen sind auf der Ebene der Fakultäten bzw. Studiengänge angesiedelt. Für alle Studiengänge der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik ist eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese ist insbesondere zuständig für:

- zeitliche Organisation der Prüfungsleistungen (Prüfungsplan)
- Bekanntgabe der Termine und Räume für die einzelnen Prüfungen
- Bestellung der PrüferInnen (Erst- und Zweitkorrektur)

- Beschluss über die zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen auf Vorschlag der PrüferInnen
- Feststellung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung über Anträge von Studierenden (z. B. Fristverlängerung, Genehmigung von Diplomarbeiten, Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen)

2. Wer ist in der Prüfungskommission?

Der Prüfungskommission gehören fünf Professoren der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik an. Derzeit sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Balzer
- Prof. Dr. Fischer
- Prof. Grötsch
- Prof. Dr. Junker-Schilling (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Müßig (stellvertretender Vorsitzende)

3. Was ist der Prüfungsausschuss und wofür ist er zuständig?

An der Hochschule existiert ein Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsbelange der Hochschule zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen z. B.:

- Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen
- Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Zulassungen zu Prüfungen
- Entscheidungen über Prüfungszeitverlängerungen für Studierende (z. B. bei Erkrankungen)
- Behandlung von Widersprüchen gegenüber den Entscheidungen der Prüfungskommissionen auf der Ebene von Fakultäten und Studiengängen

4. Kann ich gegen Beschlüsse dieser Gremien vorgehen?

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Widerspruch gegen eine (Einzel-)Note: Diese so genannte Gegendarstellung wird als Antrag auf Nachkorrektur durch die Prüfungskommission behandelt. Dasselbe gilt für einen (nachträglich gestellten) Antrag auf Gewährung einer Nachfrist zur Abwehr einer so genannten Fristfünf.
- Es wurde ein Antrag (an die Prüfungskommission) gestellt und dieser wurde abgelehnt. Diese Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Je nach Situation ist durch Gesetz ein direkter Widerspruch oder nur eine Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg möglich. Ein Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. Falls die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht stattgibt, wird dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Auch wenn nur eine Klage zulässig ist, sollten Sie dennoch zunächst einmal mit dem Studenten- und Prüfungsamt oder dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission sprechen.

Zu 8.: Sonstige Fragen

1. In welchen Fächern kann ich ein Referat halten?

Vor Beginn der Bachelor-Arbeit müssen Sie zwei Referate halten. Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Dozenten können Sie in einer Lehrveranstaltung Ihrer Wahl ein Referat

halten. Ein in einem Seminare gehaltenes Referat kann nur dann in diesem Sinne anerkannt werden, wenn seine Bewertung zu maximal 70% in die Note für das Seminar einging.

2. Welchen Umfang hat ein Referat und wie wird es bewertet?

Ein Referat soll einen Umfang von 20 bis 30 min haben.

Es wird nicht benotet. In der Notenliste wird ein gehaltenes Referat mit einem „R“ gekennzeichnet. Dies führt dann zu einem Eintrag in den Notenspiegel. I. d. R. erfolgt dieser Eintrag erst nach der Erfassung der Noten. U. U. ist dieser Eintrag erst im nachfolgenden Semester „sichtbar“.

3. Wo kann ich weitere Informationen finden?

Weitere, vertiefte Informationen finden Sie in der:

- **Studien- und Prüfungsordnung (SPO)** für den Diplom-Studiengang Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 01.10.2003
- **Allgemeine Prüfungsordnung (APO)** der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 26. Oktober 2010 (in der jeweils aktuellen Fassung)
- **Rahmenprüfungsordnung (RaPO)** für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688, in der jeweils aktuellen Fassung)

Mit dieser Änderung wurden die in der Neufassung vom 24. April 2007 enthaltenen Verschärfungen der Fristen zur Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung (s. obige Frage) im Wesentlichen wieder aufgehoben.

4. Wer erteilt Auskünfte?

Weitere (verbindliche) Auskünfte über Prüfungsangelegenheiten werden durch das Studenten- und Prüfungsamt (Frau Füre und Herr Hock, Sanderring 8, Zimmer 213) sowie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prof. Dr. Junker-Schilling, Münzstr. 19, Zimmer 102) gegeben.